

AMTSBLATT der Gemeinde Nobitz



Im Amtsblatt der Gemeinde Nobitz Nr. 4 vom 23.03.2013 wurde die am 30. Januar 2013 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz bekannt gemacht. Dabei wurde versehentlich versäumt, die Anlage gemäß § 3 Abs. 2 mit zu veröffentlichen.

Eine nochmalige Bekanntmachung ist daher erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz hat in seiner ersten Sitzung in diesem Jahr – am 30. Januar 2013 – die neue Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz beschlossen. Nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Ausfertigung durch den Bürgermeister wird diese Satzung im Anschluss veröffentlicht.

Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz vom 1. März 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 30. Januar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

- 1) Die Gemeinde führt den Namen „Nobitz“.
- 2) Ortsteile führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Wappenbeschreibung lautet:

„In Silber ein mit elf goldenen Kugeln belegter schräg-linker blauer Wellenbalken, oben von einem wachsenden rechtsgewendeten golden bewehrten schwarzen Eberkopf und unten von einem nach schräg links oben schwimmenden blauen Fisch begleitet.“

- 2) Die Flagge der Gemeinde ist blau mit gelben Flanken. In der Mitte befindet sich das Gemeindegewappen.

- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Nobitz trägt die Umschrift „THÜRINGEN“ in der oberen Hälfte sowie in der unteren Hälfte „GEMEINDE NOBITZ“ und zeigt das Gemeindegewappen.

§ 3 Ortsteile

- 1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

Bornshain, Burkersdorf, Dippelsdorf, Ehrenhain, Garbus, Gardschütz, Gieba, Gleina, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Hauersdorf, Heiligenleichnam, Kaimnitz, Klaus, Kotteritz, Kraschwitz, Lehdorf, Löhmingen, Löpitz, Maltis, Mockern, Münsa, Niederleupten, Nirkendorf, Nobitz, Oberarnsdorf, Oberleupten, Podelwitz, Priefel, Runsdorf, Saara, Selleris, Taupadel, Tautenhain, Wilchwitz, Zehma, Zürichau, Zumroda.

- 2) Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- 1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- 2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

- 3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder

>>>>>

- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 5 Einwohnerversammlung

1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Ein-

wohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

1. die Zustimmung zu unabweisbaren überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall bis zu 5.000,00 Euro, bei außerplanmäßigen nicht mehr als 0,5 % des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts, vorausgesetzt, dass die Deckung gewährleistet ist, sind;
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.500,00 Euro im Einzelfall nach der im Haushaltsplan allgemein festgelegten Art und Verwendungszweck;
3. die Stundung und Ratenzahlung von Forderungen im Einzelfall bis zu 15.000,00 Euro;
4. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis 2.500,00 Euro;
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von insgesamt jährlich 50.000,00 Euro, es sei denn, dass die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung ist;
6. der Erwerb von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, wenn dies den Verkehrswert nicht übersteigt;
7. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall oder Sachzusammenhang;
8. Erklärung des Nichtbestehens oder der Nichtausübung eines Vorkaufsrechts;
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei einem Rohbauwert bis zu 25.000,00 Euro;

- 10. Vergabe von Planungs-, Vermessungs- und Gutachterleistungen bis 5.000,00 Euro oder 25.000,00 Euro Baukosten;
- 11. Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen bis 10.000,00 Euro.

§ 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister bei dessen Verhinderung.

§ 9 Ausschüsse

- 1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- 2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.
- 3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- 1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- 2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister	= Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter	= Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied	= Ehrengemeinderatsmitglied.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- 3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- 4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer

Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

- 5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- 1) Gemäß ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen ersten Beigeordneten auf 12,5 v. H., die des zweiten Beigeordneten auf 4,5 v. H. der Höchstentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister festgesetzt.
- 2) Weitere ehrenamtlich tätige Bürger sowie die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung sowie Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt ‘Landkurier’ der Gemeinde Nobitz“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- 2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verkündung in der

- „Osterländer Volkszeitung“ in der Regionalausgabe „Mit Nachrichten für Altenburg und Umgebung“ sowie der
- „Ostthüringer Zeitung“ in der Regionalausgabe „Schmöllner Nachrichten“.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- 3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden durch Veröffentlichung in der unter Absatz 1 genannten Publikation bekannt gemacht.
- 4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. >>>>>

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

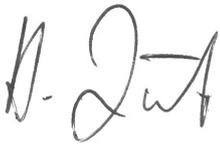
§ 14 Sprachform, In-Kraft-Treten

1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2) Die Hauptsatzung tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nobitz vom 23.04.2009 außer Kraft.

Nobitz, den 01.03.2013

Gemeinde Nobitz



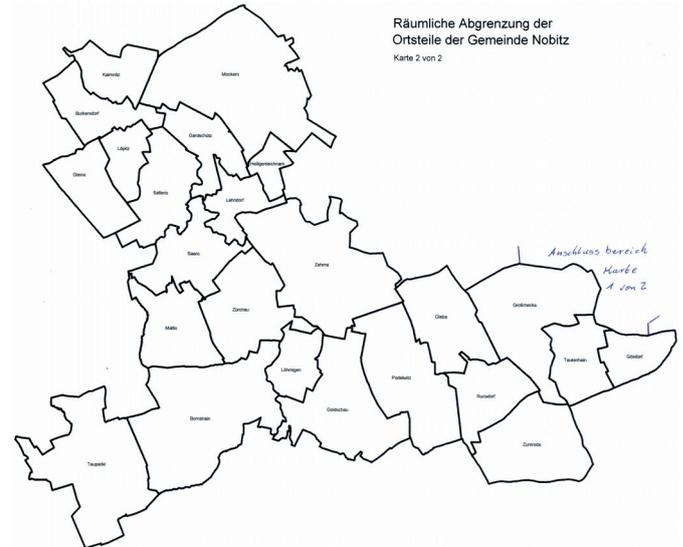
Hendrik Läbe
Bürgermeister



Räumliche Abgrenzung der Ortsteile der Gemeinde Nobitz
Karte 1 von 2



Räumliche Abgrenzung der Ortsteile der Gemeinde Nobitz
Karte 2 von 2



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hendrik Läbe
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Nobitz • Bachstr. 1 • 04603 Nobitz
Tel.: 03447 3108-21 • Fax: 03447 3108-29
E-Mail: hertzsch@gemeinde-nobitz.de

Satz, Werbung und Druck:

Nicolaus & Partner Ing. GbR
Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: Nicolaus-Partner@t-online.de

Verteilung:

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte, Institutionen, Gewerbetreibende im Gemeindebereich Nobitz. Bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Nobitz.

Einzelbezug kostenpflichtig über Gemeindeverwaltung Nobitz.

Auflage: 3200

Erscheinungsweise: vierzehntägig